

Internationale Rechnungslegung

Änderung des IAS 19: Neuberechnung der Pensionskosten nach Sonderereignissen

Das IASB hat am 7. Februar 2018 Änderungen zu IAS 19 veröffentlicht. Demnach müssen nach unterjährigen Planänderungen der Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den Rest der Periode auf Basis aktualisierter Annahmen neu bewertet werden.

Worum geht es genau?

Der internationale Rechnungslegungsstandard IAS 19 regelt die Bilanzierung und Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer. Der Pensionsaufwand wird dabei auf der Grundlage der zu Jahresanfang maßgeblichen Daten und Annahmen ermittelt. Durch Sonderereignisse (*special events*) wie Planänderungen (*plan amendments*) Bestandskürzungen (*curtailments*) sowie Planabgeltungen (*settlements*) kann es unterjährig zu Abweichungen vom planmäßigen Verlauf kommen. In diesem Fall ist die Nettoverpflichtung (*net defined benefit liability*) oder das Nettovermögen (*net defined benefit asset*) neu zu bewerten und die Auswirkungen erfolgswirksam zu erfassen. Nettozinsen (*net interest*) und Dienstzeitaufwand (*current service cost*) wurden dagegen bislang nur hinsichtlich der Veränderungen des Verpflichtungsbestandes für den Zeitraum nach dem *special event* angepasst (wenn überhaupt). Implizit wurden damit die am Beginn des Geschäftsjahres für die Bestimmung der Aufwandskomponenten verwendeten Annahmen unverändert für das restliche Geschäftsjahr beibehalten.

Zukünftig werden, sofern die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen bei einem unterjährigen *special event* neu bewertet wird, *current service cost* und *net interest* für den verbleibenden Teil des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung jener Annahmen bestimmt, die der Neubewertung zu Grunde lagen:

1. Der *net interest* wird auf Grundlage der neubewerteten Nettoschuld bzw. des neubewerteten Nettovermögens bestimmt.
2. Die Neuberechnung erfolgt immer auf Ebene des gesamten Pensionsplans, in dem das *special event* stattfindet. Andere Pensionspläne eines Unternehmens bleiben davon unberührt.
3. Für den Fall, dass der sich aus der Neubewertung ergebende Effekt als unwesentlich (*immaterial*) eingestuft wird, ist keine Neubewertung vorzunehmen.
4. Für den Fall, dass eine Vermögenswertbegrenzung (*asset ceiling*) vorzunehmen ist, wird klargestellt, dass *past service cost* und *gains/losses from settlements* nach den bestehenden Vorschriften in IAS 19 zu bewerten und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Änderungen der Auswirkungen der Vermögensobergrenze (*asset ceiling*) werden dagegen im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income - OCI*) erfasst.
5. Wir vertreten die Auffassung, dass sowohl bei der Ermittlung der erfolgswirksamen Effekte als auch bei der Bestimmung des Periodenaufwands vor dem *special event* immer auf den Zeitpunkt des *special event* und nicht auf den letzten Bilanzstichtag vor dem *special event* abzustellen ist.
6. Die Änderungen sind auf Berichtsperioden anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich. Für IAS-19-Bilanzierer innerhalb der EU ist eine vorherige Anerkennung (*endorsement*) erforderlich.

Für wen ist das Thema relevant?

Das Thema betrifft potenziell alle leistungsorientierten Pläne (*defined benefit plans*), die gemäß IAS 19 bilanziert werden und von einem Sonderereignis betroffen sind. Da die Änderungen prospektiv anzuwenden sind, muss die Bilanzierung von Sonderereignissen in den Vorperioden nicht retrospektiv angepasst werden.

Wo sehen wir Handlungsbedarf?

Wenn Sie nach IAS 19 bilanzieren, sollten Sie sich bei der Vorbereitung Ihres Jahresabschlusses mit den Änderungen vertraut machen. Bitte wenden Sie sich für die Detailfragen an Ihren Berater. Wir helfen Ihnen mit einer entsprechenden Einschätzung gerne weiter.

HEUBECK AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72 a
50968 Köln



Weitere Informationen finden Sie unter www.heubeck.de oder